

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 6 A 4289/04

verkündet am 28.02.2008
Bühning, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
- 3.

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5090938-438, 5091005-438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Feststellung von Abschiebungshindernissen
nach § 51 Abs. 1 AuslG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Wagstyl für Recht erkannt:

Die Bescheide vom 25.08.2004 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, es sei den die Kläger leisten zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe.

Tatbestand

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige aus Dohola. Sie reisten 1990 in das Bundesgebiet ein. Mit Bescheid vom 16.09.1991 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Das Bundesamt leitete im April 2004 ein Widerrufsverfahren ein und hörte die Kläger schriftlich an. Mit Bescheiden vom 25.08.2004 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 16.09.1991 ausgesprochene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Dazu heißt es im Wesentlichen, die Feststellung eines Abschiebungsverbotes aus politischen Gründen müsse widerrufen werden, weil die Kläger infolge des Verlustes der Herrschaft der Baath-Regierung unter Saddam Hussein und der Machtübergabe an die irakische Übergangsregierung dort keine politische Verfolgung seitens der Zentralregierung mehr drohe. Das gelte auch für die drei kurdischen Provinzen des Nordirak, in denen die kurdischen Parteien KDP (Kurdisch-Demokratische Partei) und PUK (Patriotische Union Kurdistans) staatsähnliche Gewalt ausübten und in denen die Sicherheitslage derzeit stabiler sei als in den übrigen Gebieten des Landes. Eine Gruppenverfolgung der Jeziden im Irak liege nicht vor.

Die Kläger haben daraufhin Klage erhoben.

Sie beantragen,

die Bescheide der Beklagten vom 25.08.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Praxis des Bundesamtes zur Beurteilung der Betroffenheit irakischer Jeziden von Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure bis zur Mitteilung einer Entscheidung der Beklagten über die Rücknahme des Widerrufsbescheides ausgesetzt. Das Bundesamt hat mit Schriftsatz vom 03.12.2007 erklärt, dass eine Klagosstellung der Kläger nicht in Betracht komme, weil diese im Nordirak eine inländische Fluchialternative finden könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts nimmt das Gericht ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind rechtswidrig und verletzen die Kläger dadurch in ihren Rechten.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - ist die mit der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - verbundene Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Hiervon wird auch der Widerruf der nach § 51 Abs. 1 des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Ausländergesetzes - AuslG - erfasst, mit welcher nach der seinerzeit geltenden Rechtslage (§ 3 AsylVfG a.F.) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) verbunden war.

Widerrufsvoraussetzung ist, dass sich die Tatsachenlage im Herkunftsland des Flüchtlings so entscheidend geändert hat, dass dort nunmehr die Gefahr einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen werden kann (Bundesverwaltungsgericht, Ur. vom 19.9.2000, BVerwGE 112, 80, 85 f. = NVwZ 2001 S. 335, 336). Eine andere rechtliche Beurteilung der gegenwärtigen Verfolgungslage reicht dagegen für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht aus (BVerwG, a.a.O.).

Danach ist im Fall der Kläger ein Widerruf ihrer Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, denn nach den der Beklagten vorliegenden Erkenntnissen hat sich die durch Anschläge und gewalttätige Angriffe auf Angehörige religiöser Minderheiten im Irak gekennzeichnete Sicherheitslage zwischenzeitlich derart verschlechtert, dass in Bezug auf die Zahl der Referenzfälle und der Intensität von Übergriffen von einer Gruppenverfolgung der Angehörigen der jezidischen Bevölkerungsminderheit durch nicht-staatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG ausgegangen wird (Bundesministerium des Innern, Erlass vom 15.5.2007 - MI 4 - 125 421 IRQ/0). Insbesondere der islamisch orientierten Terroristen zugeschriebene Massenmord durch die Bombenanschläge zur Zerstö-

rung der von Jeziden bewohnten Modellsiedlungen Til Ezer und Sibha Sheikh Khidir vom 14. August 2007, bei dem etwa 400 Menschen getötet und mehrere Hundert verletzt worden sind (vgl. Welt vom 17.8.2007 „Zahl der Toten ... steigt auf mehr als 400“; Gesellschaft für bedrohte Völker „Die Yezidi im Irak - November 2007“), hat diese Tatsachenlage bestätigt. Auch die Beklagte geht nach der der Kammer erteilten Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2008 - 420-7406-10/08 - weiterhin von einer Gruppenverfolgung der Jeziden in den nicht kurdisch verwalteten Provinzen des Irak aus.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Kläger irakische Staatsangehörige sind und der Glaubensgemeinschaft der Jeziden angehören.

Ob die Annahme einer inländischen Fluchtalternative für Jeziden im Nordirak nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG trotz Annahme einer Gruppenverfolgung ein zulässiger Grund für das Festhalten am Widerrufsbescheid vom 23. Februar 2005 wäre, ist fraglich. Mit der Tatsache, dass die Jeziden im Zentralirak nunmehr einer Gruppenverfolgung durch nicht-staatliche Akteure unterliegen, ist das entscheidende Argument für die Zulässigkeit des Widerrufs auch der Eigenschaft von Flüchtlingen aus dem Nordirak, nämlich der landesweite Wegfall der Gefahr einer politischen Verfolgung durch den irakischen Staat mit Ende des Irak-Krieges (BVerwG, Urt. vom 25.8.2004 - BVerwG 1 C 22.03 -, NVwZ 2005 S. 89, 90), gegenstandslos geworden. Eine andere Erkenntnislage oder Bewertung der bereits seit den 90er-Jahren bestehenden inländischen Fluchtalternative in Nordirak allein berechtigt aber nicht zum Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (BVerwG, Urt. vom 19.9.2000, a.a.O.).

Diese Rechtsfrage kann aber vorliegend offen bleiben, denn es liegen auch keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kläger vor der Gefahr, im Irak eine politische Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure zu erleiden, in eine der drei kurdisch verwalteten Nordprovinzen des Landes ausweichen und dort eine ausreichende Lebensgrundlage finden könnten. Selbst für muslimische Kurden, die nicht ursprünglich in den Provinzen Dohuk, Arbil und Sulaimaniya registriert waren, bestehen nur dann ausreichende Möglichkeiten einer Niederlassung in einer dieser Provinzen, wenn sie dort zum Einen über persönliche Beziehungen verfügen („Sponsor“), die ihnen die Registrierung und damit im Ergebnis die Einbeziehung in die Verteilung grundlegender Versorgungsleistungen ermöglichen, und zum Anderen über verwandtschaftliche oder andere Kontakte in die sozialen Strukturen eingebunden werden können (UNHCR, Gutachten vom 28.7.2007 für das VG Berlin, S. 15 ff.). Dafür, dass solche Voraussetzungen für eine existenzsichernde Niederlassung der Kläger im Norden des Landes gegeben wären, hat die Befragung der Kläger in der mündlichen Verhandlung keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben. Das Gericht ist auf der Grundlage der Befragung der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger aus Dohola, einen Ort außerhalb des Nordiraks stammen. Sie haben zwar eine Zeit lang bei Dohuk bei einem Freund gewohnt. Dies geschah jedoch im Zusammenhang mit dem Umstand, dass die Kläger aufgrund individueller Verfolgungsmaßnahmen durch das Baath-Regime „in die Berge“ gegangen sind. Hinreichende Anhaltspunkte für eine Verwurzelung der Kläger im Nordirak, die den Schluss zu lassen könnte, die Kläger könnten in ihrem Einzelfall nach 20jähriger Abwesenheit aus dem Irak im Nordirak eine Existenzgrundlage finden, ergeben sich dar-

aus nicht. Es ist den Klägern nicht zu widerlegen, das sie im Nordirak über keinen „Sponsor“ verfügen, der zumindest theoretisch Ihnen zu einer gesicherten Existenz im Nordirak verhelfen könnte. Dies gilt einzelfallbezogen um so mehr, als die Klägerin zu 2 nach der ärztlichen Bescheinigung vom 14.01.2008 an HOPS nach einer ischämischen Hirnkrankheit leidet, wodurch sie außerstande ist, die Dinge des täglichen Lebens selbständig zu verrichten und auf die ständige Hilfe anderer angewiesen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

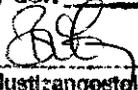
Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Wagstyl

Ausgefertigt
Hannover, den 20. MRZ. 2008

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Hannover

